ESV Eschenbach

Statuten

0	***Allgemeines***	2
I	***Name und Sitz***	3
II	***Leitbild***	3
III	***Verbandszugehörigkeit***	4
IV	***Vereinsstruktur***	4
	- Zusammensetzung	4
	- Riegengründung / Riegenauflösung	4
	- Riegenstatus / Reglemente	4
	- Kommissionen	5
V	***Mitgliedschaft, Ernennungen, Ehrungen***	5
	- Mitgliederkategorien	5
	- Mindestalter	5
	- Nachwuchsmitglied	5
	- Aktivmitglied, Passivmitglied, Ehrenmitglied, Gönner	6
	- Eintritt, Dispens	6
	- Austritt, Ausschluss	7
	- Ehrungen / Auszeichnungen	7
	- Mitgliederbeiträge	7
	- Jugendliche	7
	- Mehrfachmitgliedschaften	8
VI	***Vereinsorgane***	8
	- Generalversammlung, Einladung, Anträge	8
	- Stimm- und Wahlrecht	9
	- Beschlussfähigkeit	9
	- Wahlen und Abstimmungen	9
	- Ausserordentliche Generalversammlung	9
	- Vorstand, Amtsdauer, Aufgaben	10
	- Zeichnungsberechtigung	11
	- Finanzkompetenz, Ausnahmen	11
	- Riegenvertreter	11
VII	***Verwaltung***	12
	- Protokoll	12
	- Archiv	12
	- Vereinsfähnrich	12
VIII	***Finanzen***	12
	- Geschäftsjahr	12
	- Vereinsvermögen	12
	- Einnahmen	12
	- Ausgaben	13
	- Vermögensanlage, Fonds, Stiftungen	13
	- Revisoren, Aufgaben	13
	- Haftung	14
IX	***Änderungs-, Vollzugs- und Übergangsbestimmungen***	14
	- Teil- und Totaländerung	14
	- Auflösung	14
	- Besondere Fälle	14
	- Inkrafttreten	15

0 ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Eschenbacher Sportverein	ESV
Vereins-Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Riegen-Vorstand	RV
Zivilgesetzbuch	ZGB

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Die vorliegenden Statuten sind geschlechtsneutral formuliert. Wenn im folgenden Text männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, so sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Dies gilt im gleichen Sinne auch im umgekehrten Falle.

I NAME UND SITZ

Art. 1

Name

Der ESV Eschenbach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. ESV steht für Eschenbacher Sportverein.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Eschenbach/LU.

II Leitbild

Art. 3

Leitbild

- Der ESV ist ein dynamischer, polysportiver Verein, welcher einen hohen Beitrag im sozialen und kulturellen Bereich der Gemeinde leistet. Er animiert die Bevölkerung zu einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung und fördert deren sportliche Fähigkeiten. Er pflegt Kontakt zu den Verbänden und Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen sowie zur Gemeinde.

- Die Vereinsorganisation fördert den leistungsorientierten Turnbetrieb sowie das kameradschaftliche Vereinsleben. Sie schafft eine Struktur, welche die Mitglieder motiviert, das Vereinsleben engagiert mitzugestalten.

- Der Trainingsbetrieb entspricht den aktuellen Anforderungen der Gesellschaft. Das Trainingsangebot wird spezifisch auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausgerichtet.

- Dem Nachwuchs bietet der ESV ein interessantes und abwechslungsreiches Trainingsangebot. Er schult die Körperhaltung und Fitness, fördert die Gemeinschaft und bietet sozialen Halt.

Neutralität

- Der ESV ist politisch und konfessionell neutral.

III VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Art. 4

Verbandszugehörigkeit

Der ESV ist Mitglied
- der Sport Union Luzern
- des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden
- der Sport Union Schweiz
- des Schweizerischen Turnverbandes

Der ESV kann weiteren Fachverbänden angehören.

Der ESV unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

IV VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Zusammensetzung

Der ESV besteht aus folgenden Riegen
- Aktivriege
- Frauenriege
- Männerriege
- Nachwuchsriege

Art. 6

Riegengründung / Riegenauflösung

Anträge zur Gründung von Riegen gehen unter schriftlicher Angabe des Zwecks an den VS. Der VS bringt den Vorschlag zur Abstimmung an die GV.

Auf Antrag des VS können durch Beschluss der GV bestehende Riegen aufgelöst werden (Art. 25).

Art. 7

Riegenstatus/ Reglemente

Die Riegen, bestehend aus Riegen-Präsident, -Sportchef, -Aktuar, -Kassier sowie deren Mitgliedern, verwalten sich gemäss den vorliegenden Statuten selbst. Ihre Aufgaben sind in Pflichtenheften und Reglementen festzuhalten.

Die Genehmigung der entsprechenden Pflichtenhefte obliegt der jeweiligen Riegenversammlung. Sie dürfen den vorliegenden Statuten nicht widersprechen.

Art. 8

Kommissionen

Zur Erledigung besonderer Aufgaben im ESV oder in den Riegen können ständige oder vorübergehende Kommissionen gebildet werden.

Riegenübergreifende Kommissionen unterstehen dem VS. Jede Riege wird in der Regel durch ein Mitglied vertreten. Die Wahl in die Kommissionen erfolgt durch die jeweilige Riegenversammlung. Falls notwendig, legen durch den VS ausgearbeitete und von der GV genehmigte Reglemente die Aufgaben und Kompetenzen fest.

Riegeninterne Kommissionen unterstehen dem jeweiligen RV. Falls notwendig legen durch den RV ausgearbeitete und von der jeweiligen Riegenversammlung genehmigte Reglemente die Aufgaben und Kompetenzen fest.

V MITGLIEDSCHAFT, ERNENNUNGEN, EHRUNGEN

Art. 9

Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Nachwuchsmitglied (Art. 11)
- Aktivmitglied (Art. 12)
- Passivmitglied (Art. 13)
- Ehrenmitglied (Art. 14)
- Gönner (Art. 15)

Jedes Mitglied einer Riege ist zugleich auch Vereinsmitglied.

Mitglieder sind von ihrer Riege dem VS und von diesem weiter der Sport Union Schweiz und/oder dem Schweizerischen Turnverband zu melden.

Art. 10

Mindestalter

Als Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied kann in den Verein aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Über Ausnahmen kann die GV entscheiden.

Art. 11

Nachwuchsmitglied

Nachwuchsmitglieder sind Vereinszugehörige im schulpflichtigen Alter. Weiter gehören der Nachwuchsriege Muki/Vaki, Kitu und Jugi-Kids an.

Art. 12

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer sich aktiv am Vereinsleben beteiligt.

Jedes neue Aktivmitglied erhält als Aufnahmebestätigung ein Exemplar der vorliegenden Statuten.

Art. 13

Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich dem ESV verbunden fühlt und ihn in seinen Bestrebungen finanziell unterstützt, jedoch sonst nicht aktiv am Vereinsleben teilnimmt.

Art. 14

Ehrenmitglied

Die GV kann Mitglieder, die sich um den ESV oder einzelne Riegen ausserordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Neue Ehrenmitglieder werden vom RV dem VS vorgeschlagen.

Art. 15

Gönner

Gönner sind Personen oder Institutionen, die den ESV finanziell oder mit Sachwerten unterstützen.

Art. 16

Eintritt

Über Eintrittsgesuche in den ESV entscheidet der RV und die Riegenversammlung. Wird ein Eintrittsgesuch abgewiesen, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 17

Dispens

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom RV genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Seiten von ihren Verpflichtungen befreit.

Art. 18

Austritt

Der Austritt aus dem ESV ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den RV erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Der Übertritt in eine andere Riege entspricht dem Austritt aus der einen und dem Eintritt in eine neue Riege.

Art. 19

Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem ESV nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem ESV oder dem Sport allgemein schadet, kann vom VS unter Angabe der Gründe aus dem ESV ausgeschlossen werden.

Art. 20

Ehrungen / Auszeichnungen

Mitglieder, welche sich um den ESV oder einzelne Riegen verdient gemacht haben, sei es wegen ihrer Vereinstreue oder aus anderen Gründen, können durch die GV geehrt werden.

Hervorragende sportliche Leistungen können in angemessener Form an der GV ausgezeichnet werden.

Art. 21

Mitgliederbeiträge

Der von den Mitgliedern für das folgende Jahr zu bezahlende Jahresbeitrag wird jährlich an der ordentlichen GV des ESV festgesetzt. Er darf den Höchstbetrag von CHF 200.-- nicht übersteigen.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Auf begründetes Gesuch hin kann der VS den gesuchstellenden Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Art. 22

Jugendliche

Der gesetzliche Vertreter oder der Inhaber des Sorgerechts hat für Jugendliche im schulpflichtigen Alter eine Eintrittserklärung zu unterzeichnen.

Wenn möglich sollen für die Jugendlichen die Dienste und Leistungen der Jugend- und Sport-Abteilung genützt werden.

Art. 23

Mehrfachmitgliedschaften

Mehrfache Mitgliedschaften in verschiedenen Riegen sind ohne Einschränkung in den Rechten und Pflichten möglich.

VI VEREINSORGANE

Art. 24

Vereinsorgane

Die Organe des ESV sind
- Generalversammlung (Art. 25 bis Art. 29)
- Vereinsvorstand (Art. 30 bis Art. 37)
- Revisoren (Art. 47 bis Art. 48)

Art. 25

Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste und gesetzgebende Organ des ESV und ist alljährlich im ersten Quartal eines Jahres abzuhalten.

Geschäfte der GV sind:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme der Jahresberichte; Vorstand und Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl und/oder Bestätigung der Riegenvorstände
- Wahl der Chargierten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern, Auszeichnungen
- Einsetzen bzw. Auflösen von Kommissionen
- Entscheidung betr. Durchführung und Übernahme von Vereinsanlässen
- Beschlussfassung über Anträge
- Verschiedenes

Einladung

Die Einladung dazu erfolgt mind. 15 Tage vorher schriftlich mit Angabe von Zeit, Ort und Traktandenliste an alle Aktiv, Passiv und Ehrenmitglieder.

Anträge

Anträge müssen mind. 10 Tage vor der GV schriftlich dem VS eingereicht werden.

Art. 26

Stimm- und Wahlrecht

An der GV sind alle Aktiv-, Passiv und Ehrenmitglieder des ESV stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Mehrfachmitglieder (Art. 23) haben bei jeder Abstimmung oder Wahl nur eine Stimme.

Art. 27

Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, wenn die Einladung fristgerecht erfolgt ist.

Art. 28

Wahlen und Abstimmungen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung oder Wahlen verlangt.

Sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Die Kandidaten werden vom VS oder aus der Versammlung vorgeschlagen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ordnungsanträge können jederzeit gestellt werden. Bis über den Ordnungsantrag abgestimmt ist, kann die Diskussion nur noch über diesen geführt werden.

Art. 29

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Ersuchen Mitglieder um eine a.o. GV, ist deren Begehren innert 45 Tagen nachzukommen.

Art. 30

Vorstand

Der VS setzt sich zusammen aus:
- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Sportchef
- Leiter Material/Logistik
- Leiter Marketing/PR

Die GV kann weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.

Er konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten selbst.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 31

Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, alle VS-Mitglieder sind wieder wählbar.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der VS das Amt interimsmässig besetzen. Spätestens an der nächsten GV erfolgt die Ersatzwahl.

Art. 32

Aufgaben

Der VS hat folgende Aufgaben:
- Führung des ESV im Sinne der Statuten, Reglemente und Pflichtenhefte
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Betreuung der Riegen
- Umsetzung der von der GV gefassten Beschlüsse
- Erstellen von Reglementen und Pflichtenheften
- Einberufung und Leitung der GV
- Vertretung des Vereins nach aussen insbesondere gegenüber von Behörden und Verbänden

Die Details der Aufgaben des VS sowie dessen Rechte und Pflichten sind in Reglementen und Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 33

Der VS besammelt sich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr. Einladungen erfolgen durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der VS-Mitglieder.

Art. 34

Zeichnungsberechtigung

Wichtiger Schriftverkehr, insbesondere Schreiben mit vertraglichem Charakter ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Kollektiv-Unterschrift).

In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Präsident oder Vizepräsident mit dem Kassier zu zweien. Für den üblichen Zahlungsverkehr hat der Kassier Einzel-Unterschrift.

Art. 35

Finanzkompetenz

Die Finanzkompetenz des VS liegt im Rahmen des jeweiligen Budgets.

Art. 36

Ausnahmen

In dringenden Fällen kann der VS Beschlüsse fassen oder Ausgaben tätigen, die nicht budgetiert sind.

Solche Ausgaben dürfen aber CHF 3’000.-- pro Jahr nicht übersteigen.
Weiter hat der VS die volle Kompetenz über die Material und Logistik-Ausgaben.

Art. 37

Riegenvertreter

Zu den Vorstandssitzungen können nach Bedarf Vertreter von Riegen eingeladen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

VII VERWALTUNG

Art. 38

Protokoll

Über alle Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Sitzungen von Kommissionen ist Protokoll zu führen. Sie werden im Archiv abgelegt.

Art. 39

Archiv

Der ESV unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände des Vereins.

Art. 40

Vereinsfähnrich

Die Aufgaben des Vereinsfähnrichs werden in einem Reglement geregelt.

VIII FINANZEN

Art. 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des ESV und seiner Riegen schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 42

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus der Gesamtheit aller Riegenvermögen.

Art. 43

Einnahmen

Die Einnahmen des ESV bestehen insbesondere aus:
- Mitgliederbeiträgen
- Sport-Toto-Beiträgen
- Erlös aus Papiersammlungen
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträgen aus dem angelegten Vereinsvermögen
- Spenden, Sponsorenbeiträgen

Art. 44

Ausgaben

Die Ausgaben des ESV bestehen insbesondere aus:
- Beiträgen an Riegen
- Leiterentschädigungen
- Verbandsbeiträgen
- Melde- und Startgebühren für Meisterschaften und Turnfeste
- Anschaffung von Turn- und Sportgeräten und -material
- Verwaltungskosten
- spezielle, von der GV genehmigte Ausgaben

Art. 45

Vermögensanlage

Das zur Geschäftsführung nicht benötigte Geld muss zinstragend angelegt werden. Das Vermögen darf nicht für spekulative Zwecke eingesetzt werden.

Art. 46

Fonds, Stiftungen

Der ESV kann für bestimmte Zwecke Fonds und Stiftungen errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Die Fonds und Stiftungen sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden, sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 47

Revisoren

Von der GV werden mind. zwei Revisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; sie können wiedergewählt werden.

Art. 48

Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 49

Haftung

Der ESV haftet mit seinem ganzen Vermögen (Art. 46). Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX ÄNDERUNGS-, VOLLZUGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 50

Teil- und Totaländerung

Eine Teil- oder Totaländerung der Statuten kann nur an einer GV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 51

Auflösung

Die Auflösung des ESV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Das allfällige Vereinsvermögen ist inkl. den Fonds dem Gemeinderat Eschenbach treuhänderisch zu übergeben, bis sich ein neuer Verein im Sinne des aufgelösten bildet. Wird innerhalb 10 Jahren kein solcher Verein gegründet, verfällt das Vermögen definitiv an andere in der Gemeinde Eschenbach tätige Sportvereine.

Im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins bestehende Riegen können als selbständige Vereine fortbestehen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 52

Besondere Fälle

Für alle Fälle, die nicht durch diese Statuten geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der Sport Union Luzern und des Turnverbandes LU/OW/NW sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 53

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des ESV vom 28. Juni 2003 genehmigt und treten nach Genehmigung durch die Sport Union Luzern und den Turnverband LU/OW/NW in Kraft.

Ort, Datum

Eschenbach, 28. Juni 2003

Für den ESV

Der Präsident

Der Aktuar

....

Vorliegende Statuten wurden durch die Sport Union Luzern anlässlich der Sitzung vom ..... genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern-, Ob- und Nidwalden anlässlich der Sitzung vom ..... genehmigt.

Der Präsident

Der Sekretär

....